

Entwurf Rechtstext der totalrevidierten Kirchenordnung

ENTWURF 2. Lesung Synode – Beschluss Kirchenrat vom 28. Juni 2021

Paragrafen E-KiO 1. Lesung

Änderungen an Paragrafen E-KiO 2. Lesung

I Grundsätzliches

I.A Grundlegung, Auftrag und Zusammensetzung Landeskirche (§§1, 2 KiV)

§ 1 Grundlegung und Auftrag

¹Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft weiss sich getragen von der Liebe Gottes, durch das Evangelium von Jesus Christus und die Kraft des Heiligen Geistes.

Sie besteht aufgrund des Wortes Gottes, das in Jesus Christus Gestalt angenommen hat und in der Bibel zu finden ist.

Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch der Gnade Gottes und leitet daraus ihre Verantwortung in der Gesellschaft ab.

Sie weiss sich vor Gott verpflichtet in Wort, Taufe und Abendmahl, Diakonie, Seelsorge, Unterricht und in allen anderen kirchlichen Handlungen nach dem Evangelium von Jesus Christus zu leben und dieses unter den Menschen zu vertreten.

Im Wissen um die Unverfügbarkeit Gottes und ihre eigene Fehlbarkeit bringt sie das Evangelium von Jesus Christus im Zusammenhang mit aktuellen sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und weiteren gesellschaftlichen Fragen konkret zur Sprache als Beitrag zur gemeinsamen Gestaltung der Zukunft alle Menschen.

Im Wissen um die Unverfügbarkeit Gottes und ihre eigene Fehlbarkeit bringt sie das Evangelium von Jesus Christus im Zusammenhang mit **aktuellen** sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und weiteren gesellschaftlichen Fragen konkret zur Sprache als Beitrag zur gemeinsamen Gestaltung der Zukunft **aller** Menschen.

[Hier eingeben]

²In der Kirchenordnung werden das kirchliche Leben innerhalb der Landeskirche und das Verhältnis der Kirchgemeinden untereinander sowie zur Kantonalkirche geregelt. Kirchgemeinden und Kantonalkirche arbeiten partnerschaftlich mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Damit leisten sie einen Beitrag zum Wohl der Menschen in der Gesellschaft und der Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft.

³Der in §1 Kirchenverfassung formulierte Auftrag gilt für die gesamte Landeskirche und alle ihre Kirchenmitglieder.

⁴In der festen Überzeugung, dass eine direkt-demokratische Ordnung der Erfüllung ihres Auftrags zum Vorteil gereicht, orientieren sich die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche an staatlichen Ordnungen und gestalten diese nach den aus dem Evangelium ableitbaren Grundsätzen.

⁵Sollte sich für eine Frage in der kirchlichen Gesetzgebung keine Regelung finden lassen oder eine solche sich in ihrer Anwendung als unklar erweisen, ist die Orientierung am Auftrag oberstes Gebot einer Lückenfüllung oder Auslegung. Subsidiär wird auf die einschlägigen Regelungen des staatlichen Rechts verwiesen.

§ 3 Kirchgemeinden

¹Der allen Kirchgemeinden gegebene Auftrag besteht in seinem Kern in der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Wort und Tat.

²Die territorial verfassten Ortskirchgemeinden bilden die Basis der Landeskirche. Sie gewährleisten deren Präsenz im ganzen Kanton.

²In der Kirchenordnung werden das kirchliche Leben innerhalb der Landeskirche und das Verhältnis der Kirchgemeinden untereinander sowie zur Kantonalkirche geregelt. Kirchgemeinden und Kantonalkirche arbeiten partnerschaftlich mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Damit leisten sie einen Beitrag zum **gesellschaftlichen** Wohl der Menschen **in der Gesellschaft** und der Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft.

⁴In der festen Überzeugung, dass eine direkt-demokratische Ordnung der Erfüllung ihres Auftrags zum Vorteil gereicht, orientieren sich die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche an staatlichen Ordnungen, **immer in Berücksichtigung der** aus dem Evangelium ableitbaren Grundsätze.

[Hier eingeben]

³Jede Kirchgemeinde ist eine dauerhafte Zusammenfassung von Kirchenmitgliedern entsprechend der kirchlichen Ordnung und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Zahl ihrer Mitglieder soll einen regelmässigen Gottesdienst und ein aktives Leben in geordneten Leitungsstrukturen gewährleisten.

⁴Es gelten folgende Standard-Vorgaben betreffend die personelle Ausstattung einer Kirchgemeinde, deren Einhaltung die Voraussetzung für den ungeschmälernten Erhalt der ihr gemäss Finanzordnung zustehenden Mittel bildet:

1. Eine Kirchgemeinde hat auf 1'500 Mitglieder den Pfarrdienst im Umfang einer Vollzeitstelle zu besorgen.
2. Kleinere Kirchgemeinden haben den Pfarrdienst proportional zu dieser Vorgabe zu besorgen, grössere Kirchgemeinden sind in der zusätzlichen Besetzung frei.
3. Pfarrstellen können bis zu einem Drittel auf diakonische und katechetische Dienste umgewidmet werden.
4. Die Kirchgemeinden sind befugt, Teilzeitstellen zu schaffen, wobei kein Teilzeitpensum im Pfarramt kleiner als 30% sein darf. Die Einzelheiten werden in der Personal- und Besoldungsordnung geregelt.

⁵Kirchliche Gemeinschaften mit spezifischer Ausrichtung, die sich übergemeindlich und im evangelisch-reformierten Sinn Anliegen und Bedürfnissen von Kirchenmitgliedern und der Bevölkerung widmen, können als nicht-territorial verfasste Kirchgemeinden der Landeskirche angeschlossen werden.

⁴Es gelten folgende Standard-Vorgaben betreffend die personelle Ausstattung einer Kirchgemeinde, deren Einhaltung die Voraussetzung für den ungeschmälernten Erhalt der ihr gemäss Finanzordnung zustehenden Mittel bildet:

1. Eine Kirchgemeinde hat auf 1'500 Mitglieder den Pfarrdienst im Umfang einer Vollzeitstelle zu besorgen.
2. Kleinere Kirchgemeinden haben den Pfarrdienst proportional zu dieser Vorgabe zu besorgen, grössere Kirchgemeinden sind in der zusätzlichen Besetzung frei.
3. ~~Die Pfarrstellen können~~ **kann** bis zu einem Drittel auf **Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie Katechetinnen und Katecheten** umgewidmet werden.
4. Die Kirchgemeinden sind befugt, Teilzeitstellen zu schaffen, ~~wobei kein Teilzeitpensum im Pfarramt kleiner als 30% sein darf~~. Die Einzelheiten werden in der Personal- und Besoldungsordnung geregelt.

[Hier eingeben]

⁶Eine ausserhalb des Kantons gelegene Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde kann, sofern ihr Herkunftsrecht dies zulässt, mit einer benachbarten Kirchgemeinde der Landeskirche fusionieren und auf diese Weise angeschlossen werden.

⁷Für alle Arten von Kirchgemeinden gelten grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

⁸Die Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Landeskirche werden im ANHANG namentlich aufgeführt.

⁸Die Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Landeskirche werden im ANHANG I namentlich aufgeführt.

I.B Allgemeine Rechte und Pflichten

I.B.1. Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht (§§3 und 4 KiV)

§ 15 Stimm- und Wahlrecht

¹Das Stimm- und Wahlrecht wird in der Kirchgemeinde ausgeübt, welcher das Kirchenmitglied angehört.

²Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

²Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts. Davon abweichende Regelungen der kirchlichen Gesetzgebung in Bezug auf das passive Wahlrecht bleiben vorbehalten.

[Hier eingeben]

³Die Kirchgemeinden können die Aufgabe der Führung des Stimmrechtsregisters sowie des Wahlbüros der Einwohnergemeinde übergeben, sofern diese dazu in der Lage und bereit ist.

§ 16 Register, gemeinsame Mitgliederdatenbank und Archivierung

¹Die Kirchenpflege ist verantwortlich für die Führung folgender in der Zuständigkeit des Pfarrdiensts befindlichen Register der Kirchgemeinde:

- a) Taufregister
- b) Konfirmationsregister
- c) Trauungsregister
- d) Bestattungsregister

Diese Register bilden mit weiteren zum Pfarramt gehörenden amtlichen Aktenstücken, Schriften und Gegenständen das pfarramtliche Archiv.

²Für die Registerführung gilt das Territorialprinzip, demzufolge eine kirchliche Amtshandlung am Ort ihrer Durchführung in fortlaufender Nummerierung pro Jahr in das kirchliche Register eingetragen wird.

³Auswärtige Amtshandlungen werden von der für die Durchführung verantwortlichen Person an die Orts- oder Wahlkirchgemeinde gemeldet und daselbst ohne Nummerierung eingetragen.

⁴Eintritt und Austritt von Kirchenmitgliedern werden im Konfirmationsregister eingetragen und durch die Kirchgemeinde der Kantonalkirche und Wohnsitzgemeinde mitgeteilt.

⁵Kirchgemeinden und Kantonalkirche verwalten die Mitglieder-Personendaten der Landeskirche zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben in einer

[Hier eingeben]

gemeinsamen Datenbank. Der Kirchenrat regelt den Vollzug dieser Datenbank und erlässt die dazu und zur Registerführung durch die Kirchgemeinden erforderlichen Reglemente und/oder Richtlinien. Er stellt die für die Datensicherheit und den Datenschutz notwendigen Massnahmen sicher.

⁶Die Register sowie die gemeinsame Datenbank zur Verwaltung der Mitglieder-Personendaten sind nicht öffentlich zugänglich, dürfen nicht zweckentfremdet werden und unterliegen den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz, des Anmeldungs- und Registergesetzes und des Gesetzes über die Archivierung.

⁷Die Register- und Archivaufsicht obliegen der Kirchenpflege. Die Aufsicht über die Verwaltung der Mitglieder-Personendaten in der gemeinsamen Datenbank obliegt dem Präsidium der Kirchenpflege bzw. dem Präsidium des Kirchenrats.

⁶Die Register sowie die gemeinsame Datenbank zur Verwaltung der Mitglieder-Personendaten sind nicht öffentlich zugänglich **und** dürfen nicht zweckentfremdet werden. ~~und unterliegen~~ **Der Datenschutz und die Archivierung orientieren sich an** den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz, des kantonalen Anmeldungs- und Registergesetzes **sowie** des kantonalen Gesetzes über die Archivierung.

[Hier eingeben]

I.B.2. Anstellung, Grundsätze (§5 KiV)

§ 17 Kirchliche Anstellung

¹Die Aufgaben der Angestellten in Kirchgemeinden und Kantonalkirche ergeben sich aus den nachfolgenden generellen Bestimmungen und den individuellen Stellenbeschrieben.

²Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche sorgen als Anstellungsbehörden für fortschrittliche, familienfreundliche und diskriminierungsfreie Anstellungsbedingungen auf Grundlage des öffentlichen oder privaten Rechts.

³Über die Schaffung oder Streichung von Stellen beschliesst die Kirchgemeindeversammlung bzw. bei kantonalkirchlichen Diensten die Synode.

⁴Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche behandeln die Personalgewinnung und Förderung des Nachwuchses für die kirchlichen Berufe im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Aufgaben von zentraler Bedeutung.

⁵Für die Anstellungsverhältnisse der Kirchgemeinden und Kantonalkirche gelten die auf Basis und in Ausführung der Kirchenverfassung und obiger Grundsätze festgelegten Bestimmungen in der Personal- und Besoldungsordnung.

³Über die Schaffung oder Streichung von Stellen beschliesst die Kirchgemeindeversammlung bzw. bei kantonalkirchlichen Diensten die Synode. **Über Kleinstpensen kann die Kirchenpflege im Rahmen des Budgets entscheiden.**

[Hier eingeben]

§ 23 Abstandnahme und Entlastung

¹Grundsätzlich kann eine beauftragte Person nicht dazu verpflichtet werden, eine kirchliche Handlung oder Aufgabe gegen ihre evangelische Einsicht und Überzeugung vorzunehmen.

²Im Falle vorgesehener Abstandnahme stellt die beauftragte Person Antrag an die Kirchenpflege bzw. den Kirchenrat, welche im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Entscheidungen treffen.

³Die Kirchenpflege bzw. der Kirchenrat können eine beauftragte Person von der Aufgabe entbinden, eine kirchliche Handlung für Auswärtige oder Nichtmitglieder vorzunehmen.

³Die Kirchenpflege bzw. der Kirchenrat können eine beauftragte Person von der Aufgabe entbinden, **eine oder bestimmte kirchliche Handlungen** für Auswärtige oder **Nicht-Mitglieder** vorzunehmen.

[Hier eingeben]

II Kirchgemeinden

II.A Kirchliches Leben (§6 KiV)

§ 25 Gemeinsame Aufgabenerfüllung

¹Alle Mitglieder und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden tragen das Leben der Kirchgemeinde entsprechend ihren Möglichkeiten, Begabungen und ihrer Qualifikation mit.

²Die Kirchenpflege und der Kirchenrat fördern die Beteiligung der Kirchenmitglieder aller Altersstufen und jeglicher Herkunft.

³Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche setzen sich dafür ein und unterstützen Bestrebungen, die christlichen Traditionen zu pflegen und den Sonntag als Tag der Besinnung zu erhalten.

³Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche setzen sich dafür ein und unterstützen Bestrebungen, die christlichen Traditionen zu pflegen und den Sonntag als Tag der Besinnung **und Ruhetag** zu erhalten.

[Hier eingeben]

II.A.1. Gottesdienst

§ 27 Grundsätzliches zum Gottesdienst

¹Der Gottesdienst bildet die Mitte des Gemeindelebens. Als öffentliche Feier bietet er Raum für die Begegnung mit Gott. Das Evangelium von Jesus Christus und die Bibel in ihrer ganzen Fülle stehen im Zentrum. Im Gottesdienst wird dem dreieinigen Gott die Ehre erwiesen.

²Das Evangelium wird in vielfältiger Form verkündigt und in Beziehung gesetzt zum Leben der Menschen, um sie im Glauben zu bestärken, zum ethischen Handeln zu ermutigen und Halt in der Gemeinschaft erleben zu lassen.

³Zum Gottesdienst gehören Schriftlesung und Verkündigung, Gebet und Unser Vater, Musik und Gesang, Kollekte und Segen. Diese liturgischen Elemente bilden die Grundlage für das Feiern in unterschiedlichen Gottesdienstformen. Taufe und Abendmahl können weitere Bestandteile desselben sein.

⁴Gottesdienste werden in der Regel in den Kirchen gefeiert. Sie können aber auch überall dort gefeiert werden, wo Menschen sich im Namen des dreieinigen Gottes versammeln.

¹Der Gottesdienst bildet die Mitte des Gemeindelebens. Er ist öffentlich und bietet Raum für die Begegnung mit Gott. Das Evangelium von Jesus Christus und die Bibel in ihrer ganzen Fülle stehen im Zentrum. Im Gottesdienst wird dem dreieinigen Gott die Ehre erwiesen.

³Zum Gottesdienst gehören in der Regel Schriftlesung und Verkündigung, Gebete (Dank, Fürbitte), namentlich das Unser Vater, Musik und Gesang, Kollekte und Segen. Diese liturgischen Elemente bilden die Grundlage für das Feiern in unterschiedlichen Gottesdienstformen. Taufe und Abendmahl können weitere Bestandteile desselben sein.

[Hier eingeben]

⁵Die Liturgie richtet sich nach den Gottesdienstordnungen, welche im Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz festgehalten sind.

⁶Zum Gottesdienst wird nach Möglichkeit durch Glockengeläut eingeladen.

§ 28 Sonntags-, Festtags- und Themengottesdienst

¹Die Feier des Gottesdienstes an Sonntagen sowie an den kirchlichen Festtagen gehört zu den tragenden Elementen im Leben der Kirchgemeinde.

²Als kirchliche Festtage gelten: Erster Advent, Heiligabend / Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Verenasonntag, Betttag und Reformationssonntag.

³Thematische Gottesdienste werden insbesondere Themen der Schöpfung, der weltweiten Kirche, der Verfolgung von Menschen und dem Gedenken Verstorbener gewidmet.

§ 34 Gottesdienstliche Feiern im privaten Rahmen

¹Gottesdienste und Kasualien können bei Vorliegen besonderer Gründe als gottesdienstliche Feiern in privatem Rahmen durchgeführt werden.

²Kasualhandlungen, Taufen und Abendmahlsfeiern im privaten Rahmen bedürfen der Rücksprache mit der Kirchenpflege bzw. dem Pfarramt, welches auch im Falle anderer privater Feiern mit Rat und Tat zur Seite steht.

Sonntags-, Feiertags- und Themengottesdienst

¹Die Feier des Gottesdienstes an Sonntagen sowie an den kirchlichen **Feiertagen** gehört zu den tragenden Elementen im Leben der Kirchgemeinde.

²Als kirchliche **Feiertage** gelten: Erster Advent, Heiligabend / Weihnachten, **Palmsonntag**, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Verenasonntag, Betttag und Reformationssonntag.

³Thematische Gottesdienste werden insbesondere Themen der Schöpfung, der weltweiten Kirche, der Verfolgung von Menschen und dem Gedenken Verstorbener gewidmet.

¹**Kasualien und andere Gottesdienste können bei Vorliegen besonderer Gründe als gottesdienstliche Feiern in privatem Rahmen durchgeführt werden.**

[Hier eingeben]

II.A.2. Sakramente und Kasualien

§ 36 Grundsätzliches zu den Sakramenten und Kasualien

¹Die Landeskirche kennt zwei Sakramente: Taufe und Abendmahl. Sie sind sichtbare Zeichen und Handlungen, welche die unsichtbare Wirklichkeit Gottes vergegenwärtigen.

²Als Kasualien gelten kirchliche Amtshandlungen zu Ereignissen, die im Lebenslauf eines Menschen von Bedeutung sind. Dazu zählen insbesondere Kindersegnung, Konfirmation, Trauung, weitere Segnungsfeiern und Abdankung.

³Das Spenden der Sakramente im Rahmen von Gottesdiensten obliegt den ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern.

⁴Kasualhandlungen werden durch ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer durchgeführt. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen im Reglement.

⁵Die Kirchgemeindeversammlung legt fest, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Kasualhandlungen auch für Nicht-Mitglieder durchgeführt werden können.

⁶Die Anmeldung zu einer Kasualhandlung erfolgt in der Regel bei der Orts- bzw. Wahlkirchgemeinde. Wird sie in einer anderen Gemeinde gefeiert, informiert die dafür verantwortliche Person die Orts- bzw. Wahlkirchgemeinde.

⁵Kasualhandlungen können auch für Nicht-Mitglieder durchgeführt werden. Der Kirchenrat regelt das Nähere, die Festlegung der Gebühren ist Sache der Kirchgemeindeversammlung.

[Hier eingeben]

II.A.2.1. Sakramente

II.A.2.1.1. Taufe

§ 38 Kindertaufe

¹Bei der Kindertaufe geben die Eltern zusammen mit den Paten das ihnen vorgängig bekannt gemachte Versprechen, ihr Kind in den christlichen Glauben einzuführen. Die Kirchgemeinde unterstützt Eltern und Paten in ihrer Aufgabe.

²Mindestens ein Elternteil hat der Evangelisch-reformierten Kirche und mindestens eine Patin oder ein Pate einer christlichen Kirche anzugehören. Die Paten müssen konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt sein.

³Mit den Eltern und nach Möglichkeit den Paten wird die Bedeutung der Taufe und werden die Wege zur Einlösung des Taufversprechens im Gespräch vertieft.

¹Bei der Kindertaufe geben die **Erziehungsberechtigten** zusammen mit den Paten das ihnen vorgängig bekannt gemachte Versprechen, ihr Kind in den christlichen Glauben einzuführen. Die Kirchgemeinde unterstützt **Erziehungsberechtigte** und Paten in ihrer Aufgabe.

²Mindestens **eine/r der Erziehungsberechtigten** hat der Evangelisch-reformierten Kirche anzugehören. **Die Paten müssen konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt sein, mindestens eine Patin oder ein Pate muss Mitglied einer christlichen Kirche sein.**

³Mit den **Erziehungsberechtigten** und nach Möglichkeit den Paten wird die Bedeutung der Taufe und werden die Wege zur Einlösung des Taufversprechens im Gespräch vertieft.

[Hier eingeben]

II.A.2.1.2. Abendmahl

§ 40 Abendmahl

¹Im Abendmahl wird die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde erfahrbar. Damit verbunden ist der Dank für die Gabe seines Evangeliums, die Bitte um den Geist seiner Liebe und die Hoffnung auf Gottes neue Welt.

²Das Abendmahl wird an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Auffahrt, Verenasonntag oder Bettag, am Reformations-Sonntag und in weiteren durch die Kirchenpflege bestimmten Gottesdiensten gefeiert, ausnahmsweise auch unabhängig davon.

³Zum Abendmahl eingeladen sind alle Menschen, die an der Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde teilhaben wollen.

⁴Die Kirchenpflege regelt im Einvernehmen mit dem Pfarramt die Form des Abendmahls und sorgt für Hilfe bei der Austeilung.

²Das Abendmahl wird an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, **Auffahrt**, Pfingsten, Verenasonntag oder Bettag, am Reformations-Sonntag und in weiteren durch die Kirchenpflege bestimmten Gottesdiensten gefeiert.

⁴Die Kirchenpflege regelt im Einvernehmen mit dem Pfarramt die Form des Abendmahls und sorgt für Hilfe bei der Austeilung. **Sie entscheidet über Ausnahmen betreffend die Abendmahlfeier**

[Hier eingeben]

II.A.5. Pädagogisches Handeln und Bildung

§ 47 Aufgabe der Pädagogik

¹Mit dem pädagogischen Handeln und der Bildungsarbeit auf christlicher Grundlage fördert die Kirchgemeinde gemeinsam mit der Kantonalkirche ihre Mitglieder im bewussten Ausüben und Leben ihres Glaubens.

²Die Kinder und Jugendlichen werden durch den Religions- und Konfirmationsunterricht, kirchliche Freizeitangebote sowie altersgerechte Gottesdienste gefördert.

³Parallel zum kirchlich verantworteten Religionsunterricht an den Schulen kann die Kirchgemeinde ausserschulische, konfessionelle Angebote entwickeln und durchführen, bei denen Themen der reformierten Kirche erklärt, gelebt, gefeiert und vertieft werden.

⁴Erziehungsberechtigte tragen gemeinsam mit der Kirchgemeinde die Verantwortung für die christliche Beheimatung und Bildung der Kinder und Jugendlichen. Sie werden in geeigneter Weise in dieser Aufgabe unterstützt.

⁵Die Kirchgemeinde fördert und fordert die Kinder und Jugendlichen ihrem Alter gemäss in Unterricht und Freizeit. Sie beteiligt sie in der Vorbereitung und Gestaltung von Kinder- und Jugend-Gottesdiensten und unterstützt sie bei der Verwirklichung eigener Anliegen, Ideen und Projekte, nimmt ihre Impulse auf und fördert ihre Mitarbeit.

[Hier eingeben]

⁶Religions- und Konfirmationsunterricht werden am Schulort bzw. in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes besucht. Über Ausnahmen befinden die zuständigen Kirchenpflegen.

⁶Religions- und Konfirmationsunterricht werden am Schulort bzw. in der **Orts- oder Wahlkirchengemeinde** besucht. Über Ausnahmen befinden die zuständigen Kirchenpflegen.

§ 48 Religionsunterricht

¹Der kirchlich verantwortete Religionsunterricht in der Schule bietet Schülerinnen und Schülern Orientierung in der eigenen Religion, begleitet sie auf ihrem religiösen Weg und fördert ihre religiöse Mündigkeit. Grundlage des Religionsunterrichts bildet der ökumenische Lehrplan Religion.

²Der Religionsunterricht wird durch eine Katechetin oder einen Katecheten, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, oder eine andere dafür befähigte und ausgebildete Person durchgeführt.

³Die für den Religionsunterricht zuständigen Personen vernetzen sich mit der Schule und den ökumenischen Partnern.

⁴Die Kirchenpflege entscheidet über Art, Ort und Umfang des Religionsunterrichts. Dieser Unterricht soll im Rahmen der Vorgaben des Kirchenrates nach Möglichkeit alle Stufen der Volksschule erreichen.

[Hier eingeben]

II.A.6. Gemeindeaufbau

§ 51 Gemeindeaufbau

¹Durch Gottes Geist wird dort Gemeinde gebaut, wo Menschen aller Generationen und jeder Herkunft im Glauben bestärkt werden, Hoffnung, Lebenskraft und Orientierung sowie Alternativen zum Gewohnten finden und im Vertrauen auf Gott in der versöhnten Gemeinschaft Leben teilen.

²Die Kirchengemeinde lebt und entfaltet sich im christlichen Grundauftrag, den Mitmenschen die Liebe Gottes in ihrer konkreten Lebenssituation nahe zu bringen und Wege zum Glauben zu öffnen. Dies geschieht in Dankbarkeit gegenüber Gott, selbstkritisch und respektvoll.

³Die Kirchengemeinde verfolgt das Ziel, Menschen in allen Lebensphasen aktiv anzusprechen, sie zu fördern sowie generationenübergreifend zu integrieren. Sie sorgt dafür, dass die Mitglieder ihre unterschiedliche Verbundenheit mit Familie, Freundeskreis, Beruf und Gesellschaft in das Leben und Wirken der Gemeinde einbringen können.

⁴Die Kirchengemeinde spricht Kinder und Jugendliche an und gibt ihnen Raum. Sie ist bestrebt, im Anschluss an die Konfirmation die kirchliche Verbundenheit junger Menschen zu erhalten und zu fördern.

[Hier eingeben]

⁵Die Kirchenpflege sorgt für die Begrüssung neuer Kirchgemeindemitglieder sowie gemeinschaftsbildende Angebote. Sie fördert den Eintritt und Wiedereintritt in die Kirche.

⁶Die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden sind darum bemüht, auch zu distanzierten und kontaktlosen Kirchenmitgliedern eine von Akzeptanz und angemessener Wertschätzung geprägte Beziehung zu pflegen.

⁶Die Kirchenpflege gestaltet unter Einbezug der Mitarbeitenden und Freiwilligen gemeinsam die Weiterentwicklung der Kirchgemeinde vor Ort. Sie achtet dabei insbesondere auf motivierende Betätigungsmöglichkeiten und angemessene Entfaltungsspielräume.

⁷Die Kirchenpflege gestaltet unter Einbezug der Mitarbeitenden und Freiwilligen gemeinsam die Weiterentwicklung der Kirchgemeinde vor Ort. Sie achtet dabei insbesondere auf motivierende Betätigungsmöglichkeiten und angemessene Entfaltungsspielräume.

II.B Organisation (§7 KiV)

§ 54 Kirchgemeindeversammlung

¹Die aus der Gesamtheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder gebildete Kirchgemeindeversammlung ist als gesetzgebendes Organ der Kirchgemeinde insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

1. Gesetzgebung

1.1. Kirchgemeindeordnung sowie deren Änderungen

1.2. Reglemente von grundlegender Bedeutung

2. Planung

2.1. Budget sowie Finanzplan

2.2. Grundlegende Entscheide zum kirchlichen Leben

[Hier eingeben]

3. Wahlen

3.1. Mitglieder der Kirchenpflege und vorbehältlich einer Delegation dieser Kompetenz an die Kirchenpflege deren Präsidium

3.2. Mitglieder der Synode

3.3. Für die Rechnungsprüfung zuständige Personen

3.4. Vorbereitung Pfarrwahlen: Wahl Pfarrwahlkommission, Antragstellung zur Urnenwahl und Entscheid über Vornahme stille Wahl

3.5. Kommissionen mit erweiterten Befugnissen

3.6. Weitere Wahlen gemäss kirchlichen Ordnungen und Reglementen

4. Politische Rechte

4.1. Anträge an Synode und Kirchenrat

4.2. Freiwillige Unterstellung von Erlassen und Beschlüssen zur Urnenabstimmung durch die Kirchenmitglieder

5. Genehmigung

5.1. Steuerfuss

5.2. Jahresrechnung und Jahresbericht

5.3. Erwerb und Veräusserung von Gebäuden

5.4. Rückgabe kirchlicher Gebäude an die Stiftung Kirchengut

5.5. Vereinbarungen und Beschlüsse betreffend Zusammenarbeit, Fusion und Teilung

5.6. Einzelvorlagen gemäss Finanzkompetenz

²Die Kirchgemeindeversammlung kann die Aufgabe der Rechnungsprüfung einem anerkannten Revisions- und Treuhandbüro oder einer kommunalen Rechnungsprüfungskommission übertragen.

3.4. Vorbereitung Pfarrwahlen: Wahl Pfarrwahlkommission, Antragstellung zur Urnenwahl **oder** Entscheid über Vornahme stille Wahl

5.3 Erwerb, Baurechte und Veräusserung sowie Umnutzung von Grundstücken und Gebäuden

[Hier eingeben]

³Die Kirchgemeindeversammlung wird durch die Kirchenpflege mindestens zweimal im Jahr sowie innert einer Frist von zwei Monaten auf Antrag eines Zwanzigstels der in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten einberufen.

⁴Die Kirchenpflege bestimmt Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung und lädt dazu spätestens 10 Werktage vor ihrer Durchführung unter Angabe der Traktanden ein.

⁵Die Kirchgemeindeordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

⁶Die gemäss §98 dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sind umgehend im offiziellen Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu veröffentlichen.

⁷Die mit der Durchführung der Wahlen betrauten Organe unterbreiten ihre Wahl- und Abstimmungsprotokolle der Kirchenpflege sowie zuhanden des Kirchenrates bzw. bezüglich der Synodewahlen zusätzlich der Synode als Erwahrungsinstanzen.

§ 57 Gemeinsame Gemeindeleitung

¹Gemeindeleitung ist Dienst an der Gemeinschaft und ermöglicht, unterstützt und überprüft die Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Sie führt die Angestellten, sichert die Qualität, plant voraus, setzt Schwerpunkte und organisiert deren Umsetzung. Sie wird auf allen Ebenen nachvollziehbar und in theologischer Verantwortung wahrgenommen.

[Hier eingeben]

²Die Kirchenpflege leitet die Kirchengemeinde. Sie bezieht die Fachkompetenz aus den weiteren Diensten mit in die Leitungsaufgabe ein.

²Die Kirchenpflege **als Kollegialbehörde** leitet die Kirchengemeinde. Sie bezieht die Fachkompetenz aus den weiteren Diensten mit in die Leitungsaufgabe ein.

³Die kirchliche und geistliche Leitung der Gemeinde, die Finanzen sowie die Infrastruktur und Administration betreffende Entscheidungen obliegen den gewählten Mitgliedern der Kirchenpflege sowie den ihr angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrern, welche die theologische Reflexion verantworten.

³Die kirchliche und geistliche Leitung der Gemeinde, die Finanzen sowie die Infrastruktur und Administration betreffende Entscheidungen obliegen den gewählten Mitgliedern der Kirchenpflege sowie den ihr angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrern. Die Kirchenpflege verantwortet die theologische Reflexion ihrer Entscheidungen.

⁴Die Personalführung ist Sache der gewählten Mitglieder der Kirchenpflege, die nicht gleichzeitig Angestellte der Kirchengemeinde sind, bzw. der von ihr gewählten Personalkommission. Deren Aufgaben werden in der Personal- und Besoldungsordnung geregelt.

II.C Arbeit im kirchlichen Dienst (§§5 und 8 KiV)

§ 61 Diakonischer Dienst

¹Dem diakonischen Dienst obliegt die tätige Hinwendung zu den Mitgliedern der Kirchengemeinde und den Menschen in ihrem Wirkungskreis. Der diakonische Dienst stellt sich den aktuellen Lebens- und Glaubensfragen und sozialen Brennpunkten und setzt sich für die Verbesserung der Lebensqualität einzelner Menschen, Gruppen und des ganzen Gemeinwesens ein.

[Hier eingeben]

²Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone vertreten die diakonischen Anliegen und fördern das diakonische Bewusstsein und Handeln in der Kirchgemeinde und in Fachstellen.

²Der diakonische Dienst widmet sich dem kirchlichen Auftrag insbesondere in den diakonischen Handlungsfeldern. Er vertritt die diakonischen Anliegen und fördert das diakonische Bewusstsein und Handeln in der Kirchgemeinde und in Fachstellen.

³Zur Ausübung des diakonischen Dienstes hat die Kirchenpflege nach Möglichkeit beauftragte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone einzusetzen. Durch die Beauftragung werden sozialfachlich und theologisch ausgebildete Mitglieder der Kirche für den diakonischen Dienst berufen und gesegnet. Die Beauftragung wird in einem Gottesdienst durchgeführt.

³Zur Ausübung des diakonischen Dienstes hat die Kirchenpflege nach Möglichkeit beauftragte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone einzusetzen. Durch die Beauftragung werden sozialfachlich und theologisch ausgebildete Mitglieder der Kirche für den diakonischen Dienst berufen und gesegnet. Die Beauftragung wird durch Kirchenrat und Diakoniekonvent in einem Gottesdienst durchgeführt. Mit dem Beauftragungsgelübde ist das Versprechen verbunden, den Dienst als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon mit der ganzen Person in diakonischer Verantwortung zu leisten.

⁴Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie alle weiteren Mitarbeitenden im diakonischen Dienst widmen sich der Erfüllung des kirchlichen Auftrags insbesondere in den diakonischen Handlungsfeldern.

§ 62 Katechetischer Dienst

¹Der katechetische Dienst unterstützt neben den mit dem schulischen Religionsunterricht verbundenen Aufgaben die Kirchgemeinde in der Entwicklung und Durchführung ausserschulischer kirchlicher Angebote, die sich begleitend auch an erwachsene Mitglieder richten können.

²Die Katechetinnen und Katecheten verantworten, dass das Evangelium in Wort, Lebenshaltung und Tat im Unterricht bezeugt, gedeutet und vermittelt wird.

²Die Katechetinnen und Katecheten verantworten, dass das Evangelium in Wort, Lebenshaltung und Tat im Unterricht ~~bezeugt, gedeutet und~~ vermittelt wird.

[Hier eingeben]

³Zur Ausübung des katechetischen Dienstes kann die Kirchenpflege Katechetinnen und Katecheten einsetzen. Die Einsetzung dieser pädagogisch und theologisch ausgebildeten Kirchenmitglieder wird in einem Gottesdienst durchgeführt.

⁴Die Katechetinnen und Katecheten betätigen sich in den ihnen übertragenen Aufgaben des pädagogischen Handelns.

§ 66 Laienpredigerinnen und Laienprediger

[Hinweis auf mögliche Änderung in der Terminologie]

¹Befähigte Kirchenmitglieder können durch den Kirchenrat zur stellvertretenden Durchführung von Gottesdiensten als Laienpredigerinnen und Laienprediger ermächtigt werden.

[Die Begrifflichkeit Laienpredigerin, Laienprediger soll voraussichtlich ersetzt werden durch Liturgin, Liturg im Ehrenamt – vgl. dazu den entsprechenden Reglemententwurf anlässlich 2. Lesung und Seite 4 Synodevorlage]

²Der Kirchenrat definiert Rolle und Aufgabe sowie die Voraussetzungen für deren Einsatz in einem Reglement.

II.D Zusammenarbeit, Fusion und Teilung (§§9 und 10 KiV)

§ 69 Kirchengemeindefusion

[Hier eingeben]

¹Durch die Kirchgemeindefusion tritt die neu gebildete Kirchgemeinde in sämtliche Rechte und Pflichten der fusionierten Kirchgemeinden ein und übernimmt deren Aktiven und Passiven.

²Der Beschluss über eine Fusion wird durch die Kirchenpflegen vorbereitet und unterliegt dem fakultativen Kirchgemeindereferendum. Der Kirchenrat prüft die Voraussetzungen und beantragt der Synode nach zustimmender Beschlussfassung durch die Kirchgemeinden die Genehmigung der Fusion und Änderung im ANHANG der Kirchenordnung.

³Die Kantonalkirche unterstützt die Kirchgemeinden im Zusammenhang mit einer Fusion und kann Förderbeiträge leisten.

⁴Ist eine fusionswillige Kirchgemeinde in ihrer Nachbarschaft isoliert, kann der Kirchenrat zur Vermittlung beigezogen werden.

⁵Soll eine Fusion zur Verschmelzung mit einer ausserkantonalen Kirchgemeinde führen, ist der Kirchenrat frühzeitig und vor Inangriffnahme formeller Schritte einzubeziehen.

⁶Die Einzelheiten zum Fusionsprozess werden in einem synodalen Reglement geregelt.

²Die Fusion wird durch die Kirchenpflegen vorbereitet und, nach erfolgter Vorprüfung durch den Kirchenrat, an den Kirchgemeindeversammlungen durch gleichlautende Beschlüsse beschlossen sowie dem fakultativen Kirchgemeindereferendum unterstellt. Die Synode genehmigt die in den Kirchgemeinden beschlossene Fusion und die damit verbundene Änderung im ANHANG I der Kirchenordnung unter Ausschluss des kantonalkirchlichen Referendums.

[Hier eingeben]

III Kantonalkirche

III.B Organisation (§§12 und 13 KiV)

§ 76 Synodale Aufgaben

¹Die Synode ist als gesetzgebendes Organ der Landeskirche für die Beschlussfassung insbesondere in folgenden sowie allen weiteren ihr durch den Kirchenrat unterbreiteten und beantragten Geschäften zuständig:

1. Gesetzgebung und Vollzug

1.1. Erlass Kirchenordnung, Finanzordnung und Personal- und Besoldungsordnung

1.2. Weitere Erlasse der kirchlichen Gesetzgebung von grundlegender Bedeutung

1.3. Erlass synodales Geschäftsreglement mit der Kompetenz zur Delegation von der Synode übertragenen Aufgaben an Kommissionen

1.4. Ratifizierung von Konkordaten und Vereinbarungen von grundlegender Bedeutung

2. Planung

2.1. Genehmigung Budget und Beschlussfassung zu Globalbudgets Kantonalkirche

2.2. Kenntnisnahme Finanzplan und Legislaturziele

[Hier eingeben]

3. Wahlen

3.1. Wahlen anlässlich konstituierender Sitzung und für eine vierjährige Amtsperiode:

3.1.1. Mitglieder Synodevorstand mit ihrer Funktion, Mitglieder Geschäftsprüfungskommission, Finanzprüfungskommission

3.1.2. Mitglieder Kirchenrat und aus deren Kreis das Präsidium

3.1.3. Mitglieder Rekurskommission

3.1.4. Beauftragte/r und Stellvertretung Ombudsstelle

3.1.5. Mitglieder weiterer Kommissionen gemäss Geschäftsreglement

3.2. Delegierte in die kirchenrätliche Gemeindefinanzkommission

3.3. Abgeordnete in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz auf Antrag Kirchenrat

3.4. Weitere Wahlen gemäss kirchlichen Ordnungen und Reglementen

4. Politische Rechte

4.1. Freiwillige Unterstellung von Erlassen und Beschlüssen zur Urnenabstimmung durch die Kirchenmitglieder

4.2. Erwahrung Synodewahlen

5. Beschlussfassung

5.1. Jahresrechnung und Jahresbericht Kantonalkirche

5.2. Genehmigung Fusionen und Teilungen

5.3. Zentralisierte Erfüllung von Aufgaben

5.4. Schaffung und Aufhebung kantonalkirchlicher Stellen unter Vorbehalt eines Globalbudgets

5.5. Beteiligung an Spezialpfarrämtern und Fachstellen im Verbund

5.6. Kollektenrahmenplan und ausserordentliche Kollekten

5.7. Kenntnisnahme Fondsreglemente und Beschlussfassung über die Äufnung der Fonds

3.1.2. Kirchenratspräsidium

3.1.3. die weiteren Mitglieder des Kirchenrats

3.1.4. Mitglieder Rekurskommission

3.1.5. Beauftragte/r und Stellvertretung Ombudsstelle

3.1.6. Mitglieder weiterer Kommissionen gemäss Geschäftsreglement

[Hier eingeben]

6. Führung und Aufsicht

6.1. Oberaufsicht über die von ihr gewählten Gremien und die kirchlichen Stiftungen

²Die Synode wird durch den Synodevorstand mindestens zweimal im Jahr zu ihren öffentlichen Verhandlungen eingeladen. Die Einladung zur konstituierenden Synode erfolgt durch den Kirchenrat. Auf Antrag des Kirchenrats, von drei Kirchgemeinden mittels Beschlusses ihrer Kirchgemeindeversammlungen oder von zehn Synodalen erfolgt innert einer Frist von zwei Monaten eine ausserordentliche Synode.

³Der Synodevorstand bestimmt in Absprache mit dem Kirchenrat Inhalt, Ort, Zeit und Dauer der Synodetagung und lädt dazu spätestens fünfzehn Werktage vor ihrer Durchführung unter Angabe der Traktanden ein.

⁴Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

⁵Die gemäss §97 dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschlüsse der Synode sind umgehend im kantonalen Amtsblatt als offiziellem Publikationsorgan der Kantonalkirche zu veröffentlichen.

⁶Die Synode regelt im Geschäftsreglement das Nähere.

²Die Synode wird durch den Synodevorstand mindestens zweimal im Jahr zu ihren öffentlichen Verhandlungen eingeladen. Die Einladung zur konstituierenden Synode erfolgt durch **das Tagespräsidium mit Unterstützung der kantonalkirchlichen Dienste**. Auf Antrag des Kirchenrats, von drei Kirchgemeinden mittels Beschlusses ihrer Kirchgemeindeversammlungen oder von zehn Synodalen erfolgt innert einer Frist von zwei Monaten eine ausserordentliche Synode.

⁵Die gemäss §99 dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschlüsse der Synode sind umgehend im kantonalen Amtsblatt als offiziellem Publikationsorgan der Kantonalkirche zu veröffentlichen.

⁶Die Präsidien der Konvente sind in der Synode mit beratender Stimme und materiellem Antragsrecht vertreten. Ordnungsanträge bleiben den Synodalen vorbehalten.

⁷Die Synode regelt im Geschäftsreglement das Nähere.

[Hier eingeben]

§ 82 Geschäftsprüfungskommission

¹Die aus fünf Mitgliedern der Synode bestehende Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt die Synode in der Oberaufsicht über die von ihr gewählten Gremien sowie über die Verwaltung der Kantonalkirche und die kirchlichen Stiftungen und wacht über die Rechtmässigkeit ihres Handelns.

²Die Geschäftsprüfungskommission prüft insbesondere Jahresplanung und Jahresbericht der Kantonalkirche sowie die Legislaturziele des Kirchenrates und weitere themenbezogene Synodevorlagen. Sie erstattet der Synode Bericht.

³Die Geschäftsprüfungskommission wirkt bei der Prüfung des Finanzplans durch die Finanzprüfungskommission mit.

¹Die aus fünf Mitgliedern der Synode bestehende Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt die Synode in der Oberaufsicht über die von ihr gewählten Gremien sowie über die Verwaltung der Kantonalkirche und die kirchlichen Stiftungen und wacht über die Rechtmässigkeit **und Ordnungsmässigkeit** ihres Handelns.

²Die Geschäftsprüfungskommission prüft insbesondere **Jahresplanung und den** Jahresbericht der Kantonalkirche sowie die Legislaturziele des Kirchenrates und weitere themenbezogene Synodevorlagen. Sie erstattet der Synode Bericht.

³~~Die Geschäftsprüfungskommission wirkt bei der Prüfung des Finanzplans durch die Finanzprüfungskommission mit.~~

³Die Synode regelt in einem Reglement das Nähere zu den Tätigkeiten und zur Arbeitsweise.

§ 83 Finanzprüfungskommission

¹Die aus fünf Mitgliedern der Synode bestehende Finanzprüfungskommission unterstützt und vertritt die Synode in der Oberaufsicht über das Finanz- und Rechnungswesen und wacht über die Rechtmässigkeit desselben.

[Hier eingeben]

²Die Finanzprüfungskommission prüft insbesondere Budget und Jahresrechnung der Kantonalkirche, den Finanzplan sowie die weiteren Synodevorlagen von besonderer finanzieller Tragweite. Sie erstattet der Synode Bericht.

³Bei der Wahl der Mitglieder der Finanzprüfungskommission achtet die Synode in gebührender Weise auf die Fachkenntnisse der zu Wählenden.

⁴Die Synode regelt in einem Reglement das Nähere zu den Tätigkeiten und zur Arbeitsweise.

§ 89 Dekanate

¹Die Kirchgemeinden der Landeskirche sind in Dekanaten zusammengefasst. Deren Gliederung wird im ANHANG geregelt.

¹Die Kirchgemeinden der Landeskirche sind in Dekanaten zusammengefasst. Deren Gliederung wird im ANHANG II geregelt.

²Die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Dekanats bilden ein Kapitel, wählen ihre Dekanatsleitung und konstituieren sich selbst. Pfarrerinnen und Pfarrer im kantonalkirchlichen Dienst gehören in der Regel dem Kapitel am Ort oder in der Nähe ihrer Wirkungsstätte an.

³Die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane bestehen insbesondere in der Seelsorge für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Dekanat, der Förderung der Zusammenarbeit, Mitwirkung in der Vornahme von Amtseinsetzungen und Einführung neuer Pfarrerinnen und Pfarrer.

⁴Die Dekaninnen und Dekane fördern die Zusammenarbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchgemeinden des Dekanats. Sie berufen mindestens einmal im Jahr eine Regionalkonferenz der Kirchgemeinden des Dekanats

[Hier eingeben]

ein, die sich aus Delegierten der Kirchenpflegen zusammensetzt. Die Regionalkonferenz dient der gegenseitigen Information sowie der Planung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

⁵Die Dekaninnen und Dekane sind Mitglieder des Konsistoriums des Pfarrkonvents.

⁶Der Kirchenrat regelt die zeitliche bzw. finanzielle Entlastung der Dekaninnen und Dekane.

V Weitere Bestimmungen

V.B Demokratische Rechte (§§16, 17 und 18 KiV)

§ 100 Initiative Kantonalkirche

¹Die formulierte oder nichtformulierte Initiative auf Änderung synodaler Erlasse der kirchlichen Gesetzgebung von grundlegender Bedeutung oder von Erlassen, die durch die Synode dem obligatorischen Referendum unterstellt wurden, ist von drei Kirchgemeinden durch Beschluss ihrer Kirchgemeindeversammlungen einzureichen oder von einem aus mindestens fünf Stimmberechtigten bestehenden Initiativkomitee beim Kirchenrat anzumelden.

[Hier eingeben]

Eine Initiative durch Kirchenmitglieder ist innert einer Frist von zwölf Monaten seit seiner Anmeldung von tausend Stimmberechtigten zu unterzeichnen und durch das Initiativkomitee beim Kirchenrat einzureichen.

²Die Sammlung der Unterschriften erfolgt auf Unterschriftenlisten, die folgende Angaben zu enthalten haben:

- a) Titel und Wortlaut des Begehrens mit Begründung;
- b) Vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- c) Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse der Mitglieder des Initiativkomitees;
- d) Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse der Mitunterzeichneten;
- e) Hinweis auf die Strafbarkeit gemäss Art. 281 bzw. 282 StGB.

Der Kirchenrat kontrolliert die formale Korrektheit der Unterschriftenlisten im Rahmen der Anmeldung durch das Initiativkomitee und meldet diesem Unzulänglichkeiten.

³Die Kirchenpflegen sind verantwortlich für die Prüfung der Unterschriften und beglaubigen deren Zahl und Gültigkeit.

⁴Der Kirchenrat prüft vor Beginn der Unterschriftensammlung die Erfüllung der formalen Anforderungen, entscheidet ohne Verzug über das Zustandekommen der Initiative und leitet sie, im Falle festgestellter Mängel nach Rücksprache und Bereinigung mit den für die Initiative Verantwortlichen, an die Synode weiter. Der Synode obliegt die Prüfung über die materielle Gültigkeit. Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, die übergeordnetes Recht oder die Einheit der Form oder Materie verletzt.

Eine Initiative durch Kirchenmitglieder ist innert einer Frist von zwölf Monaten seit **ihrer** Anmeldung von tausend Stimmberechtigten zu unterzeichnen und durch das Initiativkomitee beim Kirchenrat einzureichen.

[Hier eingeben]

⁵Stimmt die Synode dem formulierten Initiativbegehren zu, gilt dieses als angenommen. Lehnt sie es ab, ordnet der Kirchenrat innert Jahresfrist die Volksabstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern an.

⁶Im Fall der Einreichung eines nichtformulierten Initiativbegehrens beauftragt die Synode den Kirchenrat mit der Erarbeitung einer Vorlage im Sinne desselben, prüft und unterbreitet diese innert einer Frist von 18 Monaten der Volksabstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern.

⁷Stellt die Synode dem formulierten oder nichtformulierten Initiativbegehren einen Gegenvorschlag gegenüber, haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Initiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.

⁸Entscheide des Kirchenrats im Rahmen seiner Prüfung der Formalitäten und über das Zustandekommen der Initiative unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission.

[Hier eingeben]

VERZEICHNIS der Kirchgemeinden (Stand 01.01.2021)
(§2 Absatz 2 Kirchenverfassung und §3 Absatz 8 Kirchenordnung)

ANHANG I

Gemäss § 2 Absatz 2 Kirchenverfassung gilt:

²Die Landeskirche besteht aus der Gesamtheit ihrer Kirchgemeinden und der Kantonalkirche. Als Kirchgemeinden gelten und werden in der Kirchenordnung namentlich aufgeführt:

- a. die territorial verfassten Kirchgemeinden;
- b. angeschlossene, nicht-territorial verfasste Kirchgemeinden;
- c. angeschlossene, ausserkantonale Kirchgemeinden, deren Herkunftsrecht dies zulässt.

Im Zeitpunkt der Verabschiedung der totalrevidierten Kirchenordnung besteht die Landeskirche ausschliesslich aus territorial verfassten Kirchgemeinden.

Territorial verfasste Kirchgemeinden

Aesch – Pfeffingen	Lausen
Allschwil – Schönenbuch	Liestal – Seltisberg
Arisdorf – Giebenach – Hersberg	Münchenstein
Arlesheim	Muttenz
Bennwil – Hölstein – Lampenberg	Oberwil – Therwil – Ettingen
Biel-Benken	Oltingen – Wenslingen – Anwil
Binningen – Bottmingen	Ormalingen – Hemmiken
Birsfelden	Pratteln – Augst
Bretzwil – Lauwil	Reigoldswil – Titterten
Bubendorf – Ramlinsburg	Reinach
Buus – Maisprach	Rothenfluh
Diegten – Eptingen	Rümlingen – Buckten – Häfelfingen – Känerkinden – Wittinsburg - Sommerau
Frenkendorf – Füllinsdorf	Sissach – Böckten – Diepflingen – Itingen – Thürnen
Gelterkinden – Rickenbach – Tecknau	Tenniken – Zunzgen
Kilchberg – Rünenberg – Zeglingen	Waldenburg – Oberdorf – Niederdorf – Liedertswil
Langenbruck	Wintersingen – Nushof
Läufelfingen	Ziefen – Lupsingen – Arboldswil
Laufental, bestehend aus Laufen, Grellingen, Blauen, Brislach, Burg i.L., Dittingen, Duggingen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen	

[Hier eingeben]

VERZEICHNIS der Dekanate (Stand 01.01.2021)

ANHANG II

(§89 Absatz 1 Kirchenordnung)

Kreis	Kapitel	Kirchgemeinden	Kreis	Kapitel	Kirchgemeinden
I	FARNSBURG – HOMBURG	Buus – Maisprach Diegten – Eptingen Gelterkinden – Rickenbach – Tecknau Kilchberg – Rünenberg – Zeglingen Läufelfingen Oltingen – Wenslingen – Anwil Ormalingen – Hemmiken Rothenfluh Rümlingen – Buckten – Häfelfingen – Känerkinden – Wittinsburg - Sommerau Sissach – Böckten – Diepflingen – Itingen – Thürnen Tenniken – Zunzgen Wintersingen – Nusschhof	III	BIRS – RHEIN	Aesch – Pfeffingen Arlesheim Birsfelden Laufental Münchenstein Muttenz Pratteln – Augst Reinach
II	LIESTAL – WALDENBURG	Arisdorf – Giebenach – Hersberg Bennwil – Hölstein – Lampenberg Bretzwil – Lauwil Bubendorf – Ramllinsburg Frenkendorf – Füllinsdorf Langenbruck Lausen Liestal – Seltisberg Reigoldswil – Titterten Waldenburg – Oberdorf – Niederdorf – Liedertswil Ziefen – Lupsingen – Arboldswil	IV	ALLSCHWIL – LEIMENTAL	Allschwil – Schönenbuch Biel-Benken Binningen – Bottmingen Oberwil – Therwil – Ettingen